

Wahlordnung zur Wahl der Jahrgangsvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck

Veröffentlicht durch den Vorsitz am 27.03.2024

Präambel

Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertreter sind Kontakt- und Ansprechpersonen für die Studierenden ihres Jahrgangs. Sie vertreten die Anliegen ihres Jahrgangs vor Dozierenden oder der Studiengangsleitung. Neben der Teilnahme an Feedbackgesprächen mit Dozierenden oder der Studiengangsleitung, zählen unter anderem auch die Unterstützung der Studierenden im Hochschulalltag, die Beantwortung wesentlicher Fragen zum Studienverlauf und anderen studienrelevanten Thematiken sowie die Weitervermittlung der Studierenden an die Hochschul- oder Studienvertretung zu den Aufgaben der Jahrgangsvertretungen.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck verfolgt das Ziel, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken, die Unterrepräsentanz und strukturelle Benachteiligung von Frauen zu beseitigen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für beide Geschlechter sicherzustellen. Aus diesem Grund sollen die zu wählenden Vertretungsgremien geschlechtergerecht besetzt werden.

Den Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertretern steht für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine gesonderte Vergütung zu.

Die vorliegende Wahlordnung regelt die Rahmenbedingungen der Wahl der Jahrgangsvertretungen der Studierenden am MCI Management Center Innsbruck.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die unmittelbaren Wahlen der Jahrgangsvertreter:innen sowie deren Stellvertreter:innen, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 24:00 Uhr des Ablauftages, sofern von der Wahlleitung nicht anders bestimmt. Der Lauf einer Frist beginnt mit der Veröffentlichung oder mit der Zustellung bzw. Bekanntmachung eines Schriftstückes. Also solche sind an die Studierende versandte E-Mails oder postalisch zugestellte Informationen zu sehen.

§ 3 Wahlgrundsätze

Bei der Wahl der Jahrgangsvertretungen handelt es sich um eine Individualwahl, welche geheim und persönlich erfolgt. Jeder bzw. jedem Wahlberechtigten kommt eine Stimme zu.

§ 4 Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen aktiven ordentlichen Studierenden des Jahrgangs, dessen Vertretung zu wählen ist, die Teil der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck sind zu.

Ausgenommen sind Executive Master-Studiengänge, da für diese keine Vertretungen zu wählen ist.

§ 5 Wahl, Wahltag und Wahlort

Die Wahlen finden für Studierende des ersten Studienjahres innerhalb des ersten Monats nach Studienbeginn statt. Die Wahl wird über ein geeignetes, vom MCI Management Center Innsbruck zur Verfügung gestelltes, Online-Tool abgehalten. Der auf den betreffenden Jahrgang abgestimmte Wahltag, das Online-Tool und die persönlichen Zugangsdaten, sowie die Durchführung der Wahl als auch die Kandidat:innen für die zu wählende Vertretung, sind den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- (2) Die Durchführung der Wahl setzt mindestens eine gültige Kandidatur voraus. Sollte es binnen der Fristen gemäß § 7 Abs. 1 keine Kandidatur geben, so ist § 7 Abs. 3 anzuwenden.

§ 6 Wahlvorbereitung, Wahlleitung

- (1) Die Vorbereitung und Abhandlung der Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegen der Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung für die Wahl der jeweiligen Jahrgangsvertretungen wird von der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center

ernannt. Die Wahlleitung wird für jede Wahlperiode neu entsendet und ist für die gesamte Periode gültig.

- (3) Bei Rücktritt der Wahlleitung oder Abwahl durch HV Beschluss wird eine neue Wahlleitung vom Vorsitz der Hochschüler:innenschaft am MCI Management Center Innsbruck entsendet.

§ 7 Kandidatur, Wahlvorschläge

- (1) Die Kandidatur kann via formloser Mail an die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck oder an eine mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center in diesen Belangen kooperierende Stelle (Jahrgangsbetreuung, Wahlleitung) bis zum Freitag der dritten Woche nach Semesterbeginn eingereicht werden.
- (2) Aus der Mail muss eine deutliche Einverständniserklärung hervorgehen. Außerdem muss die Mail den Namen, Studiengang und Jahrgang der Kandidat:in beinhalten.
- (3) Im Fall, dass binnen der in § 7 Abs. 1 genannten Fristen keine gültigen Kandidaturen vorliegen (§ 5 Abs. 2), obliegt es der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck eine Person mit den Aufgaben der Jahrgangsvertretung zu betrauen.

§ 8 Wahldurchführung

- (1) Die Wahl der Jahrgangsvertretungen erfolgt geheim, über ein vom MCI Management Center Innsbruck zur Verfügung gestelltes, geeignetes Online-Tool, welches zumindest Nachname sowie Vorname aller Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten muss.
- (2) Jeder bzw. jedem Wahlberechtigten kommt eine Stimme zu.
- (3) Gibt es nur eine Kandidatur, so wird die Wahl auch geheim, über ein vom MCI Management Center Innsbruck zur Verfügung gestelltes, geeignetes Online-Tool durchgeführt. Bei einer Wahl mit nur einer Kandidatur handelt es sich um eine Ja / Nein – Wahl.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses, Stichwahl

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleitung. Die Kandidat:in mit den meisten Stimmen wird in der Vorsitzposition der jeweiligen Jahrgangsvertretung eingesetzt. Die Stellvertretungen werden nach Stimmenzahl gereiht. Bei einer Wahl mit nur einer Kandidatur wird die Kandidat:in in der Position der bzw. des Vorsitzenden der Jahrgangsvertretung eingesetzt, wenn mehr als 50vH der Wahlteilnehmer mit Ja gestimmt haben.
- (2) Sofern die Ermittlung des Wahlergebnisses aufgrund von Stimmengleichheit kein eindeutiges Resultat hinsichtlich des Vorsitzes und der Reihung der Stellvertretungen der jeweiligen

Jahrgangsvertretung ergibt, wird eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidat:innen durchgeführt. Die Stichwahl wird sinngemäß nach §8 durchgeführt.

§ 10 Ausscheiden

- (1) Wird ein Mitglied der amtierenden Jahrgangsvertretung gemäß §12 abgewählt; scheidet dieses aus sonstigen Gründen aus dem Jahrgang oder dem Studium aus; unterbricht dieses das Studium oder legt das Amt aus sonstigen Gründen nieder, bekleidet die Stellvertretung ab sofort das Amt. Nachfolgende Stellvertretungen werden ebenfalls nachgerückt. Sollte es eine Gegenstimme zu dieser Nachrückung geben, wird die Jahrgangsvertretung gemäß §11 neu gewählt. Gegenstimmen sind beim Vorsitz der Hochschüler:innenschaft am MCI Management Center Innsbruck, der entsandten Wahlleitung oder der jeweiligen Studiengangsadministration einzubringen.

§ 11 Neuwahl

- (1) Wird ein Mitglied der amtierenden Jahrgangsvertretung gemäß §12 abgewählt, wird bei Nachrücken eine Gegenstimme eingelegt, oder es gibt keine Stellvertretung die in die Position Vorsitzes der Jahrgangsvertretung nachrücken kann, sind binnen vier Wochen Neuwahlen durchzuführen. Für Neuwahlen sind §5 bis §9 sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Abwahl

- (1) 10% der Studierenden eines Jahrgangs können bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gemeinsam die Abwahl der amtierenden Jahrgangsvertretung beantragen.
- (2) Der Abwahantrag erfolgt in Form eines formlosen, schriftlichen Dokuments, das von allen, die die Abwahl der amtierenden Jahrgangsvertretung beantragen, unterschrieben sein muss. Der Antrag muss persönlich im Büro der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck abgegeben werden oder via PDF-Scan per Mail an den Vorsitz ergehen. Ein Abwahantrag ist streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Über den Abwahantrag wird im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck entschieden und bei positivem Beschluss des Abwahantrages wird anschließend eine Neuwahl gemäß §11 durchgeführt, für die §5 bis §9 sinngemäß anzuwenden sind.
- (4) Die Bestimmungen von §12 Abs. 1 sind auf die Abwahl aller Mitglieder einer Jahrgangsvertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der gewählten Jahrgangsvertretung dauert bis zur Beendigung des Studiums des jeweiligen Jahrgangs bzw. bis zum Ausscheiden der Vertreter:innen aus dem entsprechenden Jahr- bzw. Studiengang. Außerdem endet sie bei Unterbrechung des Studiums oder bei Niederlegung des Amtes aus sonstigen Gründen.
- (2) Ein Ansuchen um Rücktritt muss persönlich bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck eingereicht oder via unterschriebenen PDF-Scan per Mail an den Vorsitz der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gesendet werden. Nach dem Rücktritt eines der Mitglieder einer Jahrgangsvertretung tritt § 10 in Kraft.
- (3) Während Praktika oder Auslandssemester bleibt die Position erhalten. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Stellvertretung übernommen. Sollten alle Stellvertretungen ebenfalls für ein Semester oder länger für ein Praktikum oder Auslandssemester abwesend sein, muss die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck informiert werden und über die Erforderlichkeit von Neuwahlen entscheiden.

§ 14 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Wahlordnung tritt durch einen mehrheitlichen Beschluss der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 27.03.2024 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.